

Stand 19. Februar 2021

## Neue Verordnungen: Erste Lockerungen ab 22. Februar

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 7. März 2021.

Ab Montag, den 22. Februar, ist an Musikschulen der Einzelunterricht in Präsenz in sehr eingeschränktem Maße möglich:

- Erlaubt ist Einzelunterricht für Kinder im Grundschulalter sowie generell Einzelunterricht „außerhalb geschlossener Räumlichkeiten“.
- Ebenso ist der Unterricht in Kita-Kooperationen und Grundschul-Kooperationen in eingeschränktem Maße möglich. Voraussetzung ist hier die Betreuung in festen Gruppen nach Maßgabe der Corona-Betreuungsverordnung.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung, § 7 „Weitere außerschulische Bildungsangebote“, sieht im Wortlaut vor:

*„(1) Sämtliche Bildungs-, Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote ... und musikalischer Unterricht sind in Präsenz untersagt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ...*

***Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind***

***1. Einzelunterricht beziehungsweise andere Einzelbildungsmaßnahmen außerhalb geschlossener Räumlichkeiten,***

***7. der musikalische Unterricht in Präsenz***

***a) als Einzelunterricht für Kinder bis zum Eintritt in die weiterführende Schule oder***

***b) wenn dieser in die Angebote der Kindertagesbetreuung oder Schulen der Primarstufe integriert ist oder in Kooperation mit diesen ausschließlich für die in den Einrichtungen gebildeten festen Gruppen von Kindern einer Schule oder eines Betreuungsangebots angeboten wird.***

Zu beachten sind selbstverständlich dabei die üblichen Regelungen wie Kontaktbeschränkung, Mindestabstand, Maskenpflicht, Hygieneanforderungen und Rückverfolgbarkeit: *„Die nach den vorstehenden Regelungen zulässigen Präsenzveranstaltungen sind nur unter strikter Beachtung der Regelungen der §§2 bis 4a durchzuführen. Dabei sind möglichst große Räumlichkeiten sowie die Möglichkeit von Hybrid- und Wechselunterricht soweit wie möglich zu nutzen.“*

Grundsätzlich gilt zudem laut Corona-Betreuungsverordnung: *„Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.“* (§ 1 (7))

Weitere Details zu den Vorgaben in Kooperationen regelt die Corona-Betreuungsverordnung in den §§1 und 2.

Die aktuell gültigen Verordnungen finden Sie hier:

- Coronaschutzverordnung siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219\\_coronaschvo\\_ab\\_22.02.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronaschvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf)
- Corona-Betreuungsverordnung siehe [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219\\_coronabetrvo\\_ab\\_22.02.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210219_coronabetrvo_ab_22.02.2021_lesefassung.pdf)

Diese Regelungen gelten zunächst bis zum 7. März 2021.